

Der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch¹⁾

Dr. jur. Leonidas Leontiades, Athen.

In seiner Botschaft an den Kongreß vom 8. Januar 1918 hatte Präsident Wilson u. a. ausgeführt: »... but the other nationalities which are now under Turkish rule should be assured an undoubted security of life and an absolutely unmolested opportunity of autonomous development...«²⁾ Die großen Hoffnungen, die man auf diese die sog. 14 Punkte enthaltende Botschaft Wilsons gesetzt hatte, haben sich nicht erfüllt. Besonders tragisch gestaltete sich das Schicksal der seit Jahrtausenden auf kleinasiatischem Gebiet und namentlich an der Küste des Schwarzen und des Mittelmeeres ansässigen griechischen

¹⁾ Bibliographie: S. Séfériades, *L'Echange des populations*: Académie de Droit International. Recueil des Cours, 1928, IV (24), S. 307–439; Stephen P. Ladas, *The Exchange of Minorities: Bulgaria, Greece and Turkey*, New York 1932; Alexandre Emm. Devedji, *L'Echange obligatoire des minorités grecques et turques en vertu de la Convention de Lausanne du 30 janvier 1923*, Paris 1930; G. Streit, *Der Lausanner Vertrag und der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch*, Berlin 1929; Th. Kiossoglou, *L'Echange forcée des minorités d'après le Traité de Lausanne*, Thèse, Nancy 1926; Ténékidès, *Le Statut des minorités et l'échange obligatoire des populations gréco-turques*: *Revue Générale de Droit International Public*, 1924, S. 72–88; Ch. Carabiber, *De quelques changements collectifs de nationalité*: *Ibid.*, 1928, S. 285–293; Commission Mixte pour l'échange des populations grecques et turques. Rapport final (zitiert Rapport final); Avis consultatif sur la question des biens des échangeables. Emis en vertu de l'article 4 de la Convention gréco-turque signée à Ankara, le 10 juin 1930. Istanbul 1930; Cossyva, *Gesetzgebung über die Verwaltung der dem Austausch unterworfenen türkischen Immobilien* (griechisch), Athen 1928; E. I. Tsouderos, *Entschädigung der dem Austausch unterworfenen Personen* (griechisch), Athen 1927; Protonotarios, *Das Problem der Flüchtlinge* (griechisch), Athen 1929; Dr. Gottfried Hecker, *Der völkerrechtliche Wohnsitzbegriff* (Internationalrechtliche Abhandlungen hrsg. von H. Kraus, VIII), Berlin-Grunewald 1931; Dr. Werner Höxter, *Bevölkerungsaustausch als Institut des Völkerrechts* (Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, Heft 35), Leipzig 1932; E. Gordon, *Echanges des populations: La Nationalité dans la science sociale et dans le droit contemporain* (Institut de droit comparé de l'Université de Paris; Série de Monographies de Droit public, III), S. 119–126.

²⁾ S. President Wilson's State Papers and Addresses, New York 1918, S. 464 ff.; vgl. auch Wilsons Botschaft an den Kongreß v. 11. Febr. 1918, ebenda S. 472 ff., wo er unter anderem ausführt: »... that peoples and provinces are not bartered about from sovereignty to sovereignty as if they were mere chattels and pawns in a game, even the great game, now for ever discredited, of the balance of power.«

Bevölkerung. Sie wurde von ihrer Heimat nach Griechenland vertrieben, welches sie notgedrungen aufnehmen mußte.

Der Friedensvertrag von Lausanne und namentlich das den Bevölkerungsaustausch betreffende Abkommen vom 30. Januar 1923 hat eine Fülle von Problemen aufgeworfen, deren Prüfung uns im folgenden beschäftigen wird. Zunächst aber sei einiges über die Entstehungsgeschichte dieses Abkommens gesagt.

A. Der Ursprung des sog. Bevölkerungsaustausches zwischen Griechenland und der Türkei.

Die im türkischen Reiche ansässige nationale griechische Minderheit lebte seit jeher unter einem gewissen privilegierten Regime. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Türken, als sie Byzanz eroberten (1453), die Stellung des ökumenischen Patriarchen im wesentlichen unberührt ließen und ihn nicht nur als das geistige Haupt der orthodoxen Welt, sondern auch als das Haupt der griechischen Nation anerkannten³⁾.

Die Griechen, wie überhaupt alle türkischen Christen, genossen ferner den ausschließlichen Schutz Rußlands auf Grund des Vertrags von Kutschuk-Kaynardji (1774). Rußland hat dieses ausschließliche Schutzrecht fast ein Jahrhundert aufrechterhalten, bis dann durch den Pariser Vertrag (1856) auch andere europäische Großmächte sich für das Schicksal der Minderheiten in der Türkei interessierten. Der Berliner Kongreß (1878) hat sich ebenfalls der Minderheitenfrage im türkischen Reiche angenommen und im Art. 62 des Vertrages⁴⁾ die religiöse Freiheit und den Schutz der Christen gesichert. Der religiöse Fanatismus der Türken sowie ihre staatlichen Einrichtungen, die im ganzen fremdenfeindlich waren⁵⁾, hatten zu den in diesen Verträgen stipulierten Schutzmaßnahmen geführt. Es kann jedoch nicht behauptet werden, daß die Türkei diese von ihr übernommenen internationalen Verpflichtungen immer streng geachtet hat. Die Christen und namentlich die Griechen und Armenier, die auch zahlenmäßig die größeren nationalen Minderheiten innerhalb des türkischen Staatsgebietes bildeten, haben

3) Über die Privilegien des Patriarchen s. C. Papadopoulos, *Les Privilèges du Patriarcat Oecuménique*, Paris 1924, insb. S. 165 ff.

4) Art. 62 lautet: »... La liberté et la pratique extérieure de tous les cultes sont assurées à tous et aucune entrave ne pourra être apportée soit à l'organisation hiérarchique des différentes communions, soit à leurs rapports avec leurs chefs spirituels... Le droit de protection officielle est reconnu aux agents diplomatiques et consulaires des Puissances en Turquie, tant à l'égard des personnes susmentionnées que de leurs établissements religieux, de bienfaisance et autres dans les Lieux Saints et ailleurs...« S. Martens, 2 N. R. G., III, S. 449.

5) Man braucht in diesem Zusammenhange nur darauf hinzuweisen, daß die Türkei erst im Jahre 1856 in das sog. europäische Konzert aufgenommen worden ist, so daß sie von diesem Zeitpunkt an als Mitglied der zivilisierten Staatengemeinschaft gilt.

jedoch unter dem Schutz der erwähnten Verträge ihre religiöse Freiheit bewahrt und insbesondere ihr Schulwesen, so gut es unter den obwaltenden Umständen möglich war, entwickelt. Dies gab ihnen gegenüber den Türken einen kulturellen Vorsprung, den der im Laufe der Zeit erwachende türkische Nationalismus nur ungern und mit Mißtrauen sah.

Im Juli 1908 brach die türkische Revolution aus. Sie war hauptsächlich gegen das absolutistische Regime des Sultans gerichtet. Die Revolutionäre wollten eine konstitutionelle Monarchie errichten, und die Grundsätze, die sie damals proklamierten, zeugten von einem liberalen Geist. Aber dieser Liberalismus war nur ein Schein. Denn im Grunde genommen wollten die sog. Jung-Türken nichts anderes als den türkischen Nationalismus stärken ⁶⁾ und fingen deshalb an, die christlichen Minderheiten und namentlich die griechische systematisch zu unterdrücken ⁷⁾. Die Reaktion insbesondere seitens der Balkanstaaten konnte nicht ausbleiben. So kam es zur Koalition der Balkanstaaten und bald darauf zum Balkankrieg (1912).

Die Friedensverträge, die dem Balkankrieg ein Ende bereiteten, enthielten die in den letzten Jahrhunderten üblich gewordene Optionsklausel. Art. 4 des griechisch-türkischen Friedensvertrages vom 1./14. November 1913 ⁸⁾ bestimmte, daß die Personen, die in den seitens der Türkei an Griechenland abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz hatten, griechische Staatsangehörige werden, daß sie aber das Recht haben sollten, innerhalb von drei Jahren für die Türkei zu optieren. Die Eigentumsverhältnisse der Personen, die das im Art. 4 vorgesehene Optionsrecht ausübten, wurden durch Art. 6 des Vertrages geregelt. Danach behielten sie das Recht, nach ihrer Abwanderung das in diesen Gebieten liegende unbewegliche Vermögen zu behalten, dasselbe zu verpachten oder durch Dritte verwalten zu lassen. Keinem von ihnen sollte das Eigentum, sei es teilweise oder im Ganzen, sei es mittelbar oder unmittelbar, entzogen werden, es sei denn gegen eine gerechte und vorgängige Entschädigung in den Fällen, in denen das öffentliche Wohl es erforderte. Die den Grundsätzen des Völkerrechts entsprechende Regelung (ähnliches wurde auch im bulgarisch-türkischen Friedensvertrag vom 16./29. September 1913 vorgesehen) wurde aber leider nicht durchgeführt. Denn während nur wenige der in den neugriechischen Gebieten ansässigen Türken das Land verließen ⁹⁾, wurden die

⁶⁾ Vgl. E. Emmanuelides, *Die letzten Jahre des ottomanischen Kaiserreiches* (griechisch), Athen 1924, S. 53 ff.; Jacques Angel, *Manuel historique de la question d'Orient* (1792—1926), 3. Aufl. Paris 1927, S. 224/5.

⁷⁾ Vgl. E. Emmanuelides, a. a. O., S. 59 ff.

⁸⁾ Martens, 3 N.R.G., VIII, S. 93.

⁹⁾ Sie hatten auch keinen Grund dazu, denn weitgehende Rechte und Privilegien waren ihnen im Art. 10 des oben erwähnten Vertrages v. 1./14. November 1913 gewährt.

Griechen der europäischen Türkei, namentlich die an den Küsten des Mittelmeeres ansässigen, massenhaft vertrieben¹⁰⁾. Griechenland konnte natürlich den türkischen Maßnahmen nicht passiv zusehen, aber auf die mehrfachen energischen Proteste der griechischen Regierung antwortete die türkische Regierung mit dem Vorschlag, einen »échange des populations rurales grecques du Vilayet de Smyrne, avec les musulmans de Macédoine«¹¹⁾ vorzunehmen. Die griechische Regierung, die vor allem die zwangsweise Vertreibung der Griechen zu verhindern wünschte, erklärte ihre Bereitschaft (Ende Mai 1914), auf diesen Vorschlag einzugehen. Sie machte jedoch zur Bedingung, daß auf die Emigranten kein Zwang ausgeübt werde, damit sie in der Lage seien, ihren Willen frei und spontan zu äußern. Nach langen Verhandlungen¹²⁾ nahm die Türkei diesen griechischen Standpunkt an, und das Abkommen vom 22. Juni/5. Juli 1914 kam zustande¹³⁾. Darin ist zum erstenmal von einem Bevölkerungsaustausch (échange de populations) die Rede¹⁴⁾. Wohl bemerkt handelt es sich um einen fakultativen und nicht, wie im Lausanner Vertrag, um einen obligatorischen Bevölkerungsaustausch.

Aber dieses Abkommen, das der türkischen und der griechischen Bevölkerung ein freies, spontanes, durch keinerlei Zwang bewirktes Auswanderungsrecht gewährte, wurde nicht gehalten. Zwar wurde die darin vorgesehene Gemischte Kommission, die den Austausch überwachen und das bewegliche und unbewegliche Vermögen schätzen sollte, gebildet. Sie mußte aber ihre Tätigkeit, die sie in Smyrna begonnen und kurze Zeit in Konstantinopel fortgesetzt hatte, bald einstellen, da die Türkei ihre bisherige Politik weiter verfolgte. Darauf antwortete Griechenland mit Gegenmaßnahmen. Das fragliche Abkommen war übrigens nicht ratifiziert worden¹⁵⁾, und der Weltkrieg, der bald nach dessen Abschluß ausbrach, hat die Situation weiter verschlimmert, da die Türkei unter dem Vorwande militärischer Not-

¹⁰⁾ Die Zahl der vor der kleinasiatischen Katastrophe nach Griechenland geflüchteten Griechen betrug 151892 (davon rund 100 000 aus der Türkei); s. *Annuaire statistique de la Grèce*, Jahrgang 1930 (griechisch-französisch), Athen 1931, S. 39 u. 59.

¹¹⁾ Sfériades, a. a. O., S. 356.

¹²⁾ Vgl. hierüber Sfériades, a. a. O., S. 358 ff.

¹³⁾ Ein entsprechendes Abkommen wurde auch zw. Bulgarien und der Türkei abgeschlossen. Näheres darüber bei Sfériades, a. a. O., S. 352 ff.

¹⁴⁾ Zum erstenmal wohl auch in der Geschichte.

¹⁵⁾ Sfériades, a. a. O., S. 359 meint, daß dieses Abkommen, um verbindlich zu sein (pour avoir force obligatoire), ratifiziert werden mußte. Aber gleich darauf, auf S. 360, bemerkt er, daß vom Standpunkte des konventionellen Völkerrechts aus, »l'accord gréco-turc du 5 juillet 1914 peut être théoriquement considéré comme étant resté en vigueur jusqu' au 29 Juin 1917«, also bis zum Tage, an dem Griechenland offiziell in den Weltkrieg eintrat. Wenn aber das Abkommen, um verbindlich zu sein, der Ratifizierung bedurfte, so war es mangels einer solchen nie in Kraft getreten.

wendigkeiten hunderttausende von Griechen nach dem Inlande deportierte ¹⁶⁾).

Die Verträge, die den Weltkrieg beendeten, haben auch für die Minderheiten Fürsorge getroffen. So verpflichtete sich die Türkei im Art. 143 Abs. 1 des Vertrages von Sèvres vom 10. August 1920 ¹⁷⁾, diejenigen Bestimmungen anzuerkennen, die die alliierten Mächte betreffs der gegenseitigen und fakultativen Auswanderung der nationalen Minderheiten für opportun erachten würden. Derselbe Art. 143 bestimmte ferner im Abs. 2: »La Grèce et la Turquie établiront un accord spécial visant l'émigration réciproque et spontanée des populations de races turque et grecque des territoires transférés à la Grèce ou restant ottomans, respectivement« ¹⁸⁾.

Die in diesem Artikel vorgesehene Auswanderung sollte nicht obligatorisch, sondern im Gegenteil ganz spontan erfolgen, d. h. es sollte im Belieben des Einzelnen liegen, ob er auswandern wollte oder nicht. Es wurde ihm also eine Art Optionsrecht gewährt ¹⁹⁾.

Der Vertrag von Sèvres wurde bekanntlich nicht ratifiziert. Griechenland setzte den Kampf gegen die Türkei fort, bis es im Herbst 1922 in Kleinasien eine schwere Niederlage erlitt. Die Griechen Kleasiens und Thraziens verließen in großer Zahl das Land. Diesem ungeordneten Zustande ein Ende zu bereiten, tauchte wieder der Gedanke des Bevölkerungsaustausches auf. Der Lausanner Friedensvertrag vom 24. Juli 1923, der den kleinasiatischen Krieg liquidierte, hat die Frage ganz radikal gelöst: im Art. 1 Abs. 1 des am 30. Januar 1923 unterzeichneten Austauschabkommens ²⁰⁾, das nach Art. 142 des Friedensvertrages die gleiche Rechtskraft haben soll wie die Bestimmungen des letzteren, ist folgendes stipuliert worden:

»Il sera procédé dès le 1^{er} mai 1923 à l'échange obligatoire des ressortissants turcs de religion grecque orthodoxe établis sur les territoires turcs et des ressortissants grecs de religion musulmane établis sur les territoires grecs.«

Hier ist also, im Gegensatz zu den früheren Abmachungen, von einem obligatorischen Austausch die Rede. Man mag sich fragen, von

¹⁶⁾ S. E. Emmanuelides, a. a. O., S. 121 ff.

¹⁷⁾ Vgl. auch Art. 141, 145, 148, 149, 150.

¹⁸⁾ Vgl. auch Art. 144: »Le Gouvernement ottoman s'engage solennellement à faciliter, dans toute la mesure du possible, aux ressortissants ottomans de race non-turque, chassés ... depuis le 1^{er} janvier 1914, le retour dans leurs foyers, ainsi que la reprise de leurs affaires.«

¹⁹⁾ Ähnliches wurde auch zw. Bulgarien und Griechenland abgemacht. Vgl. Convention entre la Grèce et la Bulgarie relative à l'émigration réciproque, signée à Neuilly-sur-Seine, le 27 Novembre 1919. — S. hierüber André Wurfain, L'échange gréco-bulgare des minorités ethniques, Lausanne 1930, und Ladas, a. a. O., S. 27 ff.

²⁰⁾ Martens, 3 N. R. G. XIII, S. 422.

wem dieser Gedanke ausging. Der türkische Hauptdelegierte, Ismet Pascha, meinte, daß es die griechische Regierung gewesen sei, die ihn vorgeschlagen und unterstützt habe ²¹⁾, während Venizelos behauptete, daß der Gedanke eines obligatorischen Bevölkerungsaustausches von Nansen herrühre, der ihn in der Annahme vorgeschlagen habe, daß er das einzige Mittel sei, die Hunderttausende obdachloser Flüchtlinge zu retten ²²⁾. Venizelos hat im übrigen bis zum Schluß der Verhandlungen keinen Versuch unterlassen, um der Austauschfrage eine andere Wendung zu geben ²³⁾. Er erklärte am 14. Dezember 1922 in der Sitzung der »Commission des questions territoriales et militaires«, daß er die Vorschläge Nansens zugunsten eines obligatorischen Austausches nur aus der Überzeugung heraus anerkannt habe, daß die türkische Delegation jede andere Regelung dieser Angelegenheit ablehnen werde. Aber, fügte er hinzu, »s'il y a un malentendu à ce sujet et si la délégation ottomane est disposée à envisager une autre solution de ce problème, sur la base de principes plus humains et plus conformes aux droits naturels des populations, il est prêt à retirer son adhésion au système de l'échange obligatoire auquel il n'a consenti que sous la pression de la nécessité« ²⁴⁾.

Auch Nansen leugnete, daß der obligatorische Charakter des vorzunehmenden Austausches auf ihn zurückgehe. Er erklärte, daß die Völkerbundversammlung ihn im Jahre 1922 beauftragt habe, sich mit der Flüchtlingsfrage im Nahen Orient zu befassen. Darauf sei er mit den Vertretern der vier Großmächte in Konstantinopel zusammengekommen, und diese letzteren hätten ihm dann anheimgestellt, zwischen Griechenland und der Türkei ein Abkommen betr. den Bevölkerungsaustausch zustande zu bringen. Er, Nansen, sei darauf eingegangen und habe mit beiden Regierungen zu verhandeln begonnen; dann sei die Frage vor die Friedenskonferenz gebracht worden ²⁵⁾.

Die Großmächte haben jedoch ebenfalls abgestritten, daß sie einen obligatorischen Austausch gewollt hätten. Der britische Delegierte Sir Horace Rumbold erklärte, zugleich im Namen der übrigen Großmächte, daß die Oberkommissare in Konstantinopel Nansen zu ihren Verhandlungen zugezogen haben und daß der Gedanke eines Bevölkerungsaustausches von ihm, Nansen, stamme. Sie seien aber der Ansicht gewesen, daß dieses Problem nicht zu ihrer Kompetenz, sondern zu derjenigen der Friedenskonferenz gehöre. Nansen habe sich an Hamid

²¹⁾ S. Livre jaune: Documents diplomatiques. Conférence de Lausanne. Paris 1923, Bd. I, S. 168.

²²⁾ S. ebenda S. 174.

²³⁾ Vgl. ebenda S. 184 ff., 310.

²⁴⁾ Vgl. ebenda S. 187.

²⁵⁾ Vgl. ebenda S. 96.

Bey, den Vertreter der Ankararegierung in Konstantinopel, gewandt, um dessen Meinung zu erfahren: »et c'est Hamid Bey lui-même, qui lui a catégoriquement répondu que seul pouvait être envisagé l'échange des populations sur la base du principe de l'échange obligatoire«²⁶⁾.

Aus dem Livre jaune der Lausanner Konferenz ist über diese Frage nicht mehr zu erfahren. Und da die Erklärung Sir Rumbold's unwidersprochen blieb, so ist mit einer gewissen Sicherheit anzunehmen, daß zwar der Gedanke eines Bevölkerungsaustausches von Nansen stammte, dessen obligatorischer Charakter aber von der Türkei gewünscht und von ihren Vertretern in Lausanne mit solcher Unnachgiebigkeit gefordert wurde²⁷⁾, daß die übrigen Delegationen, einschließlich der griechischen, wenn auch widerwillig, ihre Zustimmung dazu gaben²⁸⁾.

B. Das Lausanner Abkommen vom 30. Januar 1923 betr. den Austausch der griechisch-türkischen Bevölkerungen.

Das Lausanner Abkommen vom 30. Januar 1923²⁹⁾ hat sich nicht an die neuen Grundsätze über den Minderheitenschutz gehalten, wie sie in den nach dem Weltkriege abgeschlossenen Minderheitenverträgen ihren Ausdruck fanden. Man versuchte nicht, wie in diesen, den griechischen und türkischen Minderheiten die Möglichkeit einer sicheren Existenz in ihrer bisherigen Heimat zu gewähren, sondern schlug in dem Abkommen, das auf Grund seines Art. 19 gleichzeitig mit dem Friedensvertrag von Lausanne in Kraft getreten ist, einen ganz anderen Weg ein. Das Wesen und die Tragweite dieses Abkommens, sowie die darin erfolgte Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage werden im folgenden kurz erörtert; danach wird untersucht werden, welche Regelung die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse im Abkommen gefunden haben.

a) *Das Wesen des Austausches.* Art. 1 Abs. 1 des Abkommens spricht von einem »échange obligatoire des ressortissants turcs de religion grecque-orthodoxe établis sur les territoires turcs et des ressortissants grecs de religion musulmane établis sur les territoires grecs«. Die Vertragsparteien verpflichten sich also durch ein internationales Abkommen, ihre eigenen Staatsangehörigen mit denjenigen der Gegenpartei auszutauschen, ohne Rücksicht darauf, ob der Einzelne, der von dieser Vereinbarung betroffen wird, damit einverstanden ist oder nicht. Dieses Verfahren steht sicherlich im Widerspruch mit der neueren Entwicklung des Völkerrechts, wie sie insbesondere bei Gebietsänderungen zu Tage tritt, wonach der Wille der Bevölkerung, sei es durch eine Option

²⁶⁾ Vgl. ebenda S. 187.

²⁷⁾ Vgl. ebenda S. 180, 187 et passim; s. auch Ladas, a. a. O., S. 340–341.

²⁸⁾ S. Livre jaune: die Erklärungen Lord Curzon's S. 150–151, 175 et passim und Montagna's S. 273 et passim.

²⁹⁾ Martens, 3 N. R. G. XIII, S. 422.

oder durch eine Volksabstimmung, irgendwie erforscht werden muß. Hier dagegen ist der Einzelne einfach zum willenslosen Verhandlungsobjekt degradiert.

Es ist aber ferner zu bemerken, daß es, streng genommen, juristisch falsch ist, wenn hier von einem »Austausch« die Rede ist. Mit dem Tausche wird bekanntlich für beide Teile eine Sachschuld gesetzt. Aber die Zeiten, in denen der Mensch tatsächlich als Sache betrachtet wurde, sind, jedenfalls bei den zivilisierten Völkern, längst vorbei. Den Menschen als eine Handelsware anzusehen, die als solche auch dem Tausche unterworfen wäre, ist nicht nur vom moralischen Standpunkte aus zu verurteilen, sondern auch juristisch ungenau.

b) *Tragweite des Austausches.* Der Standpunkt, den die Türkei bei den Lausanner Friedensverhandlungen sehr energisch vertrat, daß nämlich auch die griechischen Einwohner Konstantinopels dem Austausche unterworfen werden müßten, war für Griechenland unannehmbar. Denn es wäre für Griechenland unmöglich gewesen, eine städtische Bevölkerung von mehreren hunderttausend Seelen aufzunehmen³⁰⁾. Dies sahen die übrigen Delegationen ein, und deshalb unterstützten sie den griechischen Standpunkt³¹⁾. Die Türkei gab schließlich nach, und so wurden im Art. 2 gewisse Kategorien angenommen. Diese sind: a) die griechischen Einwohner Konstantinopels; als solche werden betrachtet »tous les Grecs déjà établis avant le 30 octobre 1918 dans les circonscriptions de la Préfecture de la ville de Constantinople, telles qu'elles sont délimités par la loi de 1912«, und b) die muslimanischen Einwohner Westthraziens; als solche werden angesehen »tous les musulmans établis dans les régions à l'Est de la ligne-frontière établie en 1913 par le traité de Bucarest«³²⁾. Die Fassung dieses Artikels ist äußerst unglücklich³³⁾. Sie hat sofort zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, vor allem deshalb, weil die Türkei den Standpunkt vertrat, daß man, um den Sinn der im Art. 2 enthaltenen Worte: »Grecs établis à Constantinople« zu verstehen, auf die türkischen Gesetze zurückgreifen müsse. Ein Gesetz vom 14. August 1914 betr. die Niederlassung von Personen in der Türkei regelte gerade diese Angelegenheit. Solange man nicht beweise, daß das Austauschabkommen dieses Landesgesetz modifiziere oder aufhebe, bleibe es eben maß-

³⁰⁾ Vgl. die Ausführungen von Venizelos in Livre jaune, a. a. O., S. 102; vgl. S. 274.

³¹⁾ Vgl. ebenda, S. 103, die Erklärungen Lord Curzons's.

³²⁾ Zum Folgenden vgl. Ladas, a. a. O., 399 ff.

³³⁾ Mit Recht weist Séfériades, a. a. O., S. 388/9 darauf hin, daß die Interpretation dieses Artikels leichter sein würde, wenn man bei dessen Formulierung nicht von denjenigen, die bleiben dürfen, sondern von denen, die auswandern müssen, gesprochen hätte.

gebend. Andernfalls würden die Souveränitätsrechte der Türkei angetastet ³⁴⁾).

Griechenland vertrat demgegenüber die These, daß nach Art. 2 des Abkommens der Ausdruck »établis« die in Konstantinopel wohnhaften Griechen bezeichne, die dort vor dem 30. Oktober 1918 ihren Wohnsitz und die Absicht hatten, daselbst zu bleiben.

Da sich jedoch die Parteien nicht einigen konnten, baten sie die »Commission mixte« (auf die wir noch zurückkommen werden), die Meinungsverschiedenheit zu beheben. Die Kommission setzte einen Juristenausschuß ein, dessen Ansicht für die griechische These günstig ausfiel.

Dennoch bestand die Türkei auf ihrem Standpunkt und hat weiterhin eine Reihe von Griechen vertrieben. Griechenland appellierte darauf an den Völkerbund, der der Gemischten Kommission vorschlug, die juristische Frage, für deren Beantwortung die Kommission sich nicht für zuständig hielt, vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag zu bringen (Okt. 1924). Mitte November 1924 hat die Kommission in der Tat dieser Anregung des Völkerbundes Folge geleistet und sich an den Völkerbundsrat mit der Bitte gewandt, von dem Ständigen Internationalen Gerichtshof ein avis consultatif über Art. 2 des Lausanner Abkommens zu erbitten. In seinem avis consultatif vom 21. Februar 1925 ³⁵⁾ stellte nun der Haager Gerichtshof fest, daß die zwischen den beiden Regierungen bestehende Meinungsverschiedenheit über den Sinn und die Tragweite des Wortes »établis« ein Streit über die Interpretation eines Vertrages sei. Es frage sich nun, ob das Abkommen zur näheren Festlegung des Begriffs »établis« auf das Landesrecht verweise, d. h. also, ob das Wort »établis« im technisch-juristischen Sinne gebraucht wurde. Dies ist nach Ansicht des Gerichtshofs nicht der Fall ³⁶⁾. Eine Verweisung auf das Landesrecht sei auch nicht wahrscheinlich; denn es sei bekannt, daß die Landesgesetze solche Materien nach verschiedenen Gesichtspunkten regeln. Eine Verweisung würde also dem Geiste des Abkommens kaum entsprechen, welches ohne Zweifel »se propose d'assurer le même sort aux populations grecques et turques par une application identique et réciproque de dispositions égales sur les territoires des deux Etats« ³⁷⁾.

³⁴⁾ Nach diesem türkischen Gesetz war die Eintragung in den Registern erforderlich. Da aber sehr viele Griechen Konstantinopels diesem Erfordernis nachzukommen aus verschiedenen Gründen unterlassen hatten, so wäre die Türkei, hätte sie ihren Standpunkt durchsetzen können, in der Lage gewesen, fast alle Griechen Konstantinopels als dem Austausch unterworfen zu vertreiben.

³⁵⁾ Publications de la Cour permanente de Justice internationale, Série B, n° 10.

³⁶⁾ Vgl. ebenda S. 19.

³⁷⁾ Ebenda S. 20.

Infolge dieser Entscheidung wurde am 21. Juni 1925 zwischen den beiden Regierungen ein neues Abkommen geschlossen, welches u. a. bestimmte: a) daß jeder in Konstantinopel anwesende, vor dem 18. Oktober 1918 zugezogene Grieche als »établi« anzusehen ist, ohne irgendwelcher anderen Untersuchung unterworfen zu sein, und b) daß alle Griechen, die zur Zeit in Konstantinopel nicht anwesend sind, auf Grund bestimmter Kriterien beweisen müssen, daß sie vor dem erwähnten Datum in dieser Stadt ihren ständigen Wohnsitz hatten. Erst dann werden sie als »établis« angesehen und sind als solche berechtigt, nach Konstantinopel zurückzukehren.

Aber auch diese Vereinbarung, die nicht ratifiziert wurde³⁸⁾, fand erst Anwendung, nachdem durch Paragraph III der dem Abkommen vom 1. Dezember 1926³⁹⁾ beigefügten Deklaration bestimmt worden war, daß das zwischen den Regierungen über die Auslegung der Art. 2 und 16 des Austauschabkommens am 21. Juni 1925 Vereinbarte der Gemischten Kommission vorzulegen sei, damit diese eine im Sinne der Vereinbarung gefaßte Entscheidung treffe. Die Kommission hat in ihrer Sitzung vom 27. März 1927 einen dahingehenden Beschluß gefaßt⁴⁰⁾. Danach werden als »établis« im Sinne des Art. 2 des Lausanner Abkommens alle Griechen Konstantinopels und alle Türken Westthraziens angesehen, die zur Zeit dort anwesend sind und sich vor dem 30. Oktober 1918 bzw. dem 30. Januar 1923 dort niedergelassen haben. Sind sie dort nicht anwesend, waren sie aber vor der erwähnten Zeit hingekommen, so müssen sie letzteres entweder dadurch, daß sie in den Registern eingetragen sind, oder dadurch, daß sie daselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, beweisen.

Auch das Abkommen vom 1. Dezember 1926 wurde weder türkischer- noch griechischerseits loyal ausgeführt, vor allem weil die darin enthaltene Regelung der Entschädigungsfragen die Interessierten nicht zufrieden stellte. Was die uns an dieser Stelle angehende Frage, die der sog. »établis«, betrifft, so wurden hauptsächlich von türkischer Seite der Gemischten Kommission solche Schwierigkeiten gemacht, daß eine endgültige Regelung der Streitfragen nicht erzielt wurde. Diese erfolgte nach langwierigen Verhandlungen in dem in Ankara am 10. Juni 1930 unterzeichneten Abkommen⁴¹⁾.

Art. 10 Abs. 1⁴²⁾ dieses Abkommens bestimmt nun, daß die Türkei

³⁸⁾ Ladas, a. a. O., S. 513.

³⁹⁾ Ratifiziert durch Gesetz 3372 v. 24. März/4. April 1927, RegBl. Nr. 55 Heft A; Martens, 3 N. R. G. XX, S. 98.

⁴⁰⁾ Abdruck der Entscheidung Nr. 27 bei Cossyva, a. a. O., S. 459 ff.

⁴¹⁾ Reg. Bl. Nr. 226 Heft A; Martens, 3 N. R. G. XXVIII, S. 654; Ladas, a. a. O., S. 817 ff.

⁴²⁾ Art. 10 lautet: »La Turquie reconnaît la qualité d'«établis» à tous les grecs orthodoxes ressortissants turcs, actuellement présents dans la zone d'Istanbul exceptée

alle Griechen Konstantinopels, einerlei wann sie gekommen und wo sie geboren sind, als »établis« anerkennt, ebenso wie diejenigen früheren Bewohner, die dem Austausch nicht unterlagen und Konstantinopel mit Pässen verlassen hatten, die von den Behörden der türkischen Republik ausgestellt waren 43) 44). Die Rückkehr wird jedoch nach Art. 28 Abs. 1 denjenigen Griechen nicht gestattet, die zwar dem Austausch nicht unterworfen, aber aus Konstantinopel mit anderen als von den Behörden der türkischen Republik ausgestellten Pässen abgereist waren 45).

Ein weiteres Problem, welches mit dem erörterten in engem Zusammenhang steht, ist die Frage des Sitzes des Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel 46). Sie hatte bereits bei den Lausanner Friedensverhandlungen zu langwierigen Debatten Anlaß gegeben. Die Türkei machte ihre Zustimmung zu der Bestimmung, nach der die Griechen Konstantinopels vom Austausch ausgenommen wurden, von der Bedingung abhängig, daß das Ökumenische Patriarchat das türkische Staatsgebiet verlassen müsse. Sie vertrat diesen ihren Standpunkt so energisch, daß die Friedensverhandlungen, nach den Worten Lord Curzon's, an diesem Punkte sogar zu scheitern drohten 47). Griechenland widersetzte sich begreiflicherweise der türkischen These und wurde dabei nicht nur von Seiten der Großmächte, sondern vor allem auch von den übrigen Balkanstaaten unterstützt, die eine Verlegung des Sitzes des Patriarchats nach Griechenland, die sicherlich erfolgt wäre, aus naheliegenden Gründen nicht wünschten. Die Türkei gab erst nach, als die Alliierten und Griechenland die Versicherung gaben, daß das ökumenische Patriarchat »ne s'occupera plus en aucune façon

de l'échange, quels que soient la date de leur arrivée à Istanbul et le lieu de leur naissance.

Cette même qualité d'«établis» est reconnu aux personnes non-échangeables ayant quitté Istanbul munies de passeports émanant des autorités de la République turque... »

43) Da die Türkei allen denjenigen Griechen, die Konstantinopel verlassen hatten, die Rückkehr bis dahin nicht gestattete, hat diese Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 eine gewisse Bedeutung.

44) In den folgenden Absätzen 3, 4 u. 5 wird die Lage der Frauen, minderjährigen Kinder usw. geregelt.

45) Von dieser Bestimmung wurden ca. 30 000 Griechen betroffen, die nach der Okkupation Konstantinopels durch die alliierten Großmächte die Stadt mit englischen, französischen, italienischen und insbes. griechischen Pässen verlassen hatten sowie auch mehrere, die mit kaiserlich-türkischen Pässen reisten, — die Ankararegierung war damals in Konstantinopel noch nicht vertreten — so daß mit dem in Art. 10 u. 28 wiederkehrenden Satz »munis des passeports émanant des autorités de la République turque« alle oben erwähnten Griechen praktisch dem Austausch unterworfen wurden.

46) Vgl. Ladas, a. a. O., S. 414 ff.

47) Vgl. Livre jaune, a. a. O., S. 263.

des affaires d'ordre politique et administratif, et se cantonnera dans le domaine des affaires purement religieuses«⁴⁸⁾.

Im Januar 1925 haben nun aber die Türken den damaligen Patriarchen Constantin VI. als dem Austausch unterworfen ohne weiteres an die Grenze gebracht. Die Türkei gab auch ihre Absicht kund, weitere Mitglieder der heiligen Synode demselben Verfahren zu unterwerfen. Hätte die Türkei darauf bestanden, so wäre für den Fall der Wahl eines neuen Oberhauptes die Lage des Patriarchats unter Umständen eine sehr heikle gewesen. Griechenland wies auf die Lausanner Verhandlungen hin und behauptete, daß das Patriarchat den Bestimmungen über den Austausch nicht unterstellt werden könne. Eine Einigung wurde nicht erzielt, und Griechenland appellierte wiederum an den Völkerbund, der die Angelegenheit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof überwies. Zu einer Entscheidung kam es jedoch nicht, da Griechenland auf Grund einer mit der Türkei getroffenen Vereinbarung den Antrag zurückzog; während die Türkei ihrerseits von der Entfernung anderer Mitglieder der heiligen Synode absah^{49) 50)}.

Den durch Art. 1 des Lausanner Abkommens vom 30. Januar 1923 dem Austausch unterworfenen Personengruppen wurden durch Art. 3 Abs. 1 andere Personengruppen gleichgestellt:

»Les Grecs et les Musulmans, ayant déjà quitté depuis le 18 octobre 1912 les territoires dont les habitants grecs et turcs doivent être respectivement échangés, seront considérés comme compris dans l'échange prévu dans l'Article premier«⁵¹⁾.

Aus der Fassung dieses Artikels ist zu folgern, daß, wer die betreffenden Gebiete vor dem 18. Oktober 1912 verlassen oder garnicht dort gewohnt hat, dem Austausch nicht unterworfen ist⁵²⁾. Aber auch diese Bestimmung erhielt eine gewisse Änderung durch das am 21. Juni 1925 geschlossene Abkommen⁵³⁾, sodaß auch solche Personen vom Austausch, namentlich in Bezug auf ihr Vermögen, betroffen wurden.

Der Austausch umfaßt ferner nach Art. 3 Abs. 2 nicht nur alle

⁴⁸⁾ Vgl. Livre jaune, a. a. O., S. 269/70.

⁴⁹⁾ Vgl. hierüber S. d. N., J. O., 1925, S. 482 ff., 487 ff., 579 ff., 637 ff., 854 f. und Publications de la Cour perm. de Just. intern. Série C n° 9–II.

⁵⁰⁾ Vom Austausch wurden ferner ausgeschlossen: a) die in der Türkei ansässigen türkischen Staatsangehörigen römisch-katholischen Glaubens (vgl. Lađas, a. a. O. S. 383 f.) und b) die in Griechenland wohnhaften Türken albanischer Abstammung (vgl. Lađas, a. a. O., S. 384 ff. und Séfériades, a. a. O., S. 398 ff.).

⁵¹⁾ Der 18. Oktober 1912 ist der Tag der Kriegserklärung Griechenlands an die Türkei.

⁵²⁾ Vgl. auch Séfériades, a. a. O., S. 403.

⁵³⁾ Das Protokoll Nr. 2 dieses nicht in Kraft getretenen Abkommens wurde im Abkommen vom 1. Dezember 1926 wiederholt.

physischen, sondern auch alle juristischen Personen »devant émigrer ou ayant émigré depuis le 18 octobre 1912« 54).

Hierbei ist auch auf Art. 4 des Abkommens hinzuweisen. Danach sollten alle griechischen »hommes valides«, deren Familien die Türkei bereits verlassen hatten, die selbst aber noch zurückbehalten wurden, das »premier contingent de Grecs à envoyer en Grèce« bilden. Wenn nun das uns hier beschäftigende Abkommen gemäß Art. 19 erst nach der Ratifikation des Lausanner Vertrages, also am 25. August 1923 (die türkische Ratifikation erfolgte zwei Tage zuvor), in Kraft getreten ist, so hat sich doch die türkische Regierung durch ein am 30. Januar 1923 in Lausanne unterzeichnetes Protokoll verpflichtet, sofort nach Unterzeichnung des Friedensvertrages die in Art. 4 bezeichneten Personen freizulassen und ihre Abreise zu sichern.

Schließlich ist in diesem Zusammenhange noch zu erwähnen, daß nach Art. 1 Abs. 2 dem vom Austausch Betroffenen untersagt ist, ohne die Erlaubnis der betreffenden Regierungen »venir se rétablir en Turquie ou, respectivement, en Grèce.« An dieser Bestimmung ist bis auf den heutigen Tag festgehalten worden; denn wenn auch in Art. 1 des am 30. Oktober 1930 in Ankara unterzeichneten griechisch-türkischen Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsabkommens 55) den Angehörigen der Vertragsparteien ein freies Reise- und Niederlassungsrecht gewährt wird, so ist doch im Schlußprotokoll (Art. 1) desselben Abkommens stipuliert worden, daß die erwähnte Bestimmung des Lausanner Austauschabkommens unberührt bleibe.

c) *Staatsangehörigkeit.* Was die Staatsangehörigkeit der dem Austausch Unterworfenen betrifft, so lautet Art. 7 Abs. 1 des Abkommens vom 30. Januar 1923:

»Les émigrants perdront la nationalité du pays qu'ils abandonnent et ils acquerront celle du pays de destination dès leur arrivée sur le territoire de ce pays.«

Bezüglich der Emigranten, die das eine oder andere Land bereits verlassen und ihre neue Staatsangehörigkeit noch nicht erworben hatten, ist dagegen bestimmt, daß sie dieselbe am Tage der Unterzeichnung des Abkommens, also am 30. Januar 1923 erwerben. Daraus ergibt sich, daß die Flüchtlinge, sobald sie nach Griechenland bzw. nach der Türkei kommen, ipso facto die Staatsangehörigkeit ihres jetzigen Aufenthaltslandes erwerben.

Wenn auch die Bestimmung des Art. 7, der weder auf die Landesgesetze noch auf den Willen der Interessierten Rücksicht nimmt, eigenartig erscheint, so muß man doch zugeben, daß sie die einzig mög-

54) Vgl. auch Art. 8, Abs. 2.

55) Gesetz 4900 vom 20./24. März 1931, Reg. Bl. Nr. 72, Heft A.; vgl. Recueil des Traités (S. d. N.), CXXV, S. 371.

liche Regelung darstellte. Denn es wäre sinnlos gewesen, wenn die Hunderttausende von Personen, die gewaltsam aus ihrer Heimat vertrieben worden waren, weiter die Staatsangehörigkeit ihres früheren Heimatlandes beibehalten hätten. Griechischerseits erging deshalb die Rechtsverordnung vom 21./25. August 1923, wodurch die Flüchtlinge türkischer Staatsangehörigkeit naturalisiert wurden⁵⁶⁾.

Schwieriger war jedoch die Naturalisationsfrage der Griechen, die die Türkei (bzw. der Türken, die Griechenland) zwar verlassen, aber sich nach einem dritten Lande begeben hatten. Daß sie auf Grund des Art. 7 die Staatsangehörigkeit ihres früheren Landes verloren haben, ist sicher. Es fragt sich indessen, ob sie, soweit sie in ihrem neuen Aufenthaltslande nicht naturalisiert worden sind — was übrigens sehr selten vorgekommen sein wird —, die griechische bzw. türkische Staatsangehörigkeit ipso jure erworben haben. Verneint man die Frage, so werden diese Personen im völkerrechtlichen Sinne als Staatenlose zu betrachten sein. Kann man aber die aufgeworfene Frage auf Grund des Austauschabkommens bejahen? Die Gemischte Kommission hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 1924⁵⁷⁾ dahin entschieden, daß die gemäß Art. 3 und 7 des Abkommens dem Austausch unterworfenen Personen, welche sich vor dessen Unterzeichnung in einem anderen Lande als der Türkei oder Griechenland befanden oder sich nachträglich dahin begeben hatten, die Staatsangehörigkeit des Landes, welches sie verlassen haben, verloren und diejenige des anderen Vertragspartners erworben haben, und zwar gleichzeitig mit Abschluß des Abkommens. Diese Entscheidung ist jedoch eine Verlegenheitslösung. Denn aus der Fassung der erwähnten Artikel kann man einen solchen Schluß nicht ziehen. Sowohl Art. 3 als auch Art. 7 haben offenbar nur diejenigen Emigranten im Auge, die sich nach dem Lande des anderen Kontrahenten, nicht aber nach einem dritten Staate begeben haben⁵⁸⁾. Richtiger erscheint uns daher die durch das griechische Gesetz 3098 vom 17./24. Juli 1924 getroffene Regelung, wonach die im Auslande befindlichen Griechen erst dann naturalisiert werden, wenn sie bei den griechischen Konsularbehörden ihres Aufenthaltsortes einen diesbezüglichen Antrag stellen⁵⁹⁾.

Eine weitere Eigentümlichkeit ist in Art. 6 enthalten. Er bestimmt:

»Il ne pourra être apporté aucun obstacle, pour quelque cause que ce soit, au départ d'une personne appartenant aux populations à

⁵⁶⁾ Vgl. auch die Rechtsverordnung vom 5./28. Mai 1926.

⁵⁷⁾ Entscheidung Nr. 22; Abdr. bei Cossyva, a. a. O., S. 457; vgl. Ladas, a. a. O., S. 398.

⁵⁸⁾ Richtig Kiosséoglou, a. a. O., S. 100; s. a. Séfériades, a. a. O., S. 404, Ch. Carabiber, a. a. O., S. 291 ff.

⁵⁹⁾ Die sich im Auslande aufhaltenden Griechen, die diesem Gesetze eine Zeitlang aus verschiedenen Gründen keine Folge geleistet hatten, wurden als »de facto Untertanen« behandelt und mit provisorischen griechischen Pässen versehen.

échanger. En cas de condamnation définitive à une peine afflictive et en cas de condamnation non encore définitive ou de poursuite pénale contre un émigrant, ce dernier sera livré, par les autorités du pays poursuivant, aux autorités du pays où il se rend, afin qu'il purge sa peine ou qu'il soit jugé. »

Die beiden Staaten verzichteten also darauf, die auf ihrem Gebiete und von ihren eigenen Staatsangehörigen begangenen Delikte zu ahnden, und überlassen diese Sorge dem den Delinquenten aufnehmenden Staate.

C. Die Regelung der Vermögensverhältnisse.

a) *Die Gemischte Kommission.* Art. 11 des Lausanner Abkommens von 1923 sieht die Bildung einer Gemischten Kommission⁶⁰⁾, der nach Art. 10 weitgehende Befugnisse übertragen werden, mit Sitz in Griechenland oder in der Türkei vor⁶¹⁾. Sie setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. Davon sind je vier von jeder Regierung ernannt, während die übrigen drei vom Völkerbundsrate aus den am Weltkriege nicht beteiligten neutralen Staaten gewählt werden. Den Vorsitz in der Kommission führt abwechselnd eines der neutralen Mitglieder.

Die Gemischte Kommission hat das Recht, Unterausschüsse zu bilden, wenn das ihr nötig erscheint. Sie bestehen aus drei Mitgliedern, einem türkischen, einem griechischen und einem neutralen Mitglied (Art. 11 Abs. 2).

Die Gemischte Kommission hat vor allem die durch das Abkommen vorgesehene Auswanderung zu überwachen, sowie die Liquidation des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, unter Festsetzung aller erforderlichen Modalitäten, vorzunehmen. Sie hat ferner ganz allgemein das Recht, alle zur Ausführung des Abkommens nötigen Maßnahmen zu treffen und über alle daraus entstehenden Fragen zu entscheiden. Ihre Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluß gefaßt. Alle Streitigkeiten über die Liquidation von Eigentum, Rechten und Interessen werden endgültig von ihr geregelt (Art. 12).

Die Schätzung des Wertes des zu liquidierenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens ist ebenfalls Aufgabe der Kommission (Art. 13 Abs. 1).

Die Kosten der Kommission werden von den beiden Regierungen getragen (Art. 17).

Auch in den anderen noch zu erörternden Abkommen wurden der Gemischten Kommission weitere Befugnisse übertragen. Insbesondere wurde sie mit der Ausführung der Athener Abkommens vom 1. Dezem-

⁶⁰⁾ Vgl. Ladas, a. a. O., S. 353 ff.; auch Rapport final, S. 11 ff.

⁶¹⁾ Die Gemischte Kommission hielt ihre Sitzungen zunächst in Athen. Im Juli 1924 hat sie aber ihren Sitz nach Konstantinopel verlegt.

ber 1926 (Art. 14)⁶²⁾ sowie des Abkommens von Ankara vom 10. Juni 1930 (Art. 31 und 32) beauftragt.

b) *Die Regelung der Vermögensverhältnisse im Lausanner Austauschabkommen.* Art. 5 des Abkommens bestimmt, daß vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 9 und 10 »aucune atteinte ne sera portée aux droits de propriété et créances des Grecs de la Turquie, ou des Musulmans de la Grèce, par suite de l'échange à effectuer en vertu de la présente Convention«. Nach näherer Betrachtung der Art. 9 und 10 ergibt sich jedoch, daß der im Art. 5 den Flüchtlingen für ihr Eigentum und ihre Forderungen gewährte Schutz, jedenfalls was ihr unbewegliches Vermögen betrifft, eine Fiktion ist. Art. 8 bestimmt nur, daß die Emigranten berechtigt sind, ihr bewegliches Vermögen mitzunehmen, während in Art. 9 gesagt ist, daß das den Emigranten und den im Art. 8 bezeichneten »Communautés«⁶³⁾ gehörende unbewegliche, sowie das von ihnen zurückgelassene bewegliche Vermögen durch die Gemischte Kommission liquidiert werden soll.

Dasselbe Schicksal trifft auch (Art. 9 Abs. 2) das im Austauschgebiete liegende Vermögen der Wohltätigkeits- oder religiösen Anstalten der »Communautés«, und zwar selbst dann, wenn diese selbst außerhalb der bezeichneten Zone ihren Sitz haben.

Wie wir bereits sahen, wurden auch die Personen, die die Vertragsstaaten vor dem Abschluß des Austauschabkommens verlassen hatten, den dem Austausch unterworfenen gleichgestellt (Art. 3). Ähnliches wurde nun bezüglich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens im Art. 10 bestimmt. Danach werden diese Vermögen gemäß Art. 9 liquidiert und zwar unabhängig von jeder gesetzlichen oder sonstigen das Eigentumsrecht beeinträchtigenden Maßnahme, die seit dem 12. Oktober 1912 erlassen wurde. Waren diese Vermögen von solchen Maßnahmen irgendwie betroffen, so soll die Gemischte Kommission ihren Wert festsetzen, als ob diese Maßnahmen nie zur Anwendung gebracht worden wären (Art. 10 Abs. 1 Satz 2). Die Gemischte Kommission wird ferner (Abs. 2) den Wert der seit dem 18. Oktober 1912 enteigneten Vermögensstücke neu schätzen und gegebenenfalls dem Berechtigten eine Entschädigung zusprechen, mit der die Regierung belastet wird, auf deren Gebiet das enteignete Gut liegt.

Bei der Liquidation der Wakoufs in Griechenland und der daraus fließenden Rechte und Interessen, sowie bei der Liquidation ähnlicher griechischer Stiftungen in der Türkei hat die Gemischte Kommission, um

⁶²⁾ Die Auslegung des Art. IV des Schlußprotokolls dieses Abkommens gab Anlaß zu dem Avis consultatif des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 28. 8. 1928: s. Publications, Série B, n° 16.

⁶³⁾ Zum Begriff der »Communautés« vgl. Avis consultatif des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 31. 7. 1930 (Publications, Série B n° 17).

die Rechte und Interessen solcher Stiftungen sicherzustellen, dem in den früheren Verträgen vorgesehenen Verfahren ⁶⁴⁾ zu folgen (Art. 10 Abs. 4).

Die Schätzung des zu liquidierenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens erfolgt nach Anhörung der Berechtigten (Art. 13).

Nach erfolgter Schätzung händigt die Gemischte Kommission jedem Berechtigten eine Bescheinigung (*déclaration*) über den Wert des ihm entzogenen Vermögens (*dont il a été dépossédé*) aus. Die liquidierten Vermögen werden sodann zur Verfügung der Regierung gestellt, auf deren Gebiet sie liegen (Art. 14 Abs. 1).

Hieraus folgt, daß eine Schätzung des zu liquidierenden Vermögens durch die Gemischte Kommission erfolgen muß, ehe es zur Verfügung der Regierungen gestellt wird. Bis dahin behält also der Emigrant *de jure* sein Eigentum. Es ergab sich aber recht bald, daß diese Bestimmungen in der Praxis undurchführbar waren. Sie wurden deshalb durch zwei Entscheidungen der Gemischten Kommission vom 7. Dezember 1923 und 21. Juni 1924 tiefgreifend geändert. Diese Entscheidungen lauten:

»Les propriétés immobilières situées dans les deux pays et appartenant aux personnes sujettes à l'échange et ayant quitté le territoire des deux pays, passent sans aucune restriction sous l'administration des Gouvernements respectifs, qui ont droit de percevoir des revenus pour le compte du propriétaire. Le mode de restitution de ces revenus sera ultérieurement établi par la Commission mixte sur la base de l'art. 10 de la Convention« (Entscheidung Nr. VIII vom 7. 12. 1923).

»A dater de ce jour et au fur et à mesure du départ des personnes sujettes à l'échange, les biens laissés par elles resteront à la disposition du Gouvernement sur le territoire duquel ils sont situés, sous réserve des obligations de l'art. 14 de la Convention.

Cette décision ne préjuge aucune des questions se rapportant aux biens mobiliers, lesquelles seront discutées ultérieurement.« (Entscheidung vom 21. 6. 1924: Amendement de la décision VIII; zitiert bei E. Tsouderos, a. a. O., S. 20, Anm. 2 u. 3).

Nach den Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 S. 1 sollen die den Emigranten infolge der Liquidation ihres Vermögens geschuldeten Summen eine Schuld der Regierung, auf deren Gebiet die Liquidation stattfand, gegenüber der anderen Regierung, die den Emigranten aufnahm, darstellen. Der Emigrant »devra en principe recevoir, dans le pays où il émigre, en représentation des sommes qui lui sont dues, des biens d'égale valeur et de même nature que ceux qu'il aura abandonnés«. Alle sechs Monate (Art. 14 Abs. 2 Satz 2) soll auf Grund der gemachten Schätzungen eine Abrechnung der von den Regierungen geschuldeten Summen aufgestellt werden. Bei der endgültigen Abwicklung werden die Konten gegeneinander aufgerechnet, ein eventueller Unterschied

⁶⁴⁾ Es ist der Athener Vertrag v. 1./14. November 1913 Art. 12, nebst Protokoll Nr. 3 gemeint.

ist bar zu erstatten (Abs. 4). Die Gemischte Kommission kann auf Ersuchen der zur Zahlung verpflichteten Regierung eine Zahlungsfrist gewähren. Die geschuldeten Summen müssen aber in höchstens drei Jahresraten ausgezahlt werden. Sollte die von einer Regierung zu zahlende Summe so groß sein, daß längere Fristen angemessen erscheinen, so ist zunächst eine von der Gemischten Kommission festzusetzende Summe, die bis zu 20% der Gesamtschuld gehen kann, bar zu entrichten. Für den Rest sind Obligationen herauszugeben, deren Tilgung innerhalb von höchstens 20 Jahren erfolgen muß.

c) *Andere Vermögensverhältnisse.* Durch die von den griechischen Delegierten in Lausanne am 24. Juli 1923 abgegebene sog. IX. Deklaration⁶⁵⁾ wurde bestimmt, daß die Vermögensstücke der Türken, die nicht unter das Austauschabkommen fallen, und die Griechenland, die Insel Kreta inbegriffen, vor dem 18. Oktober 1912 verlassen hatten oder sich stets außerhalb Griechenlands aufhielten, zurückerstattet werden sollen. In der Praxis wurde diese Deklaration als eine gegenseitige betrachtet⁶⁶⁾, so daß sie unter den gleichen Bedingungen auch auf die Grundstückseigentümer griechischer Staatsangehörigkeit anwendbar war, soweit sie die Türkei vor dem erwähnten Datum verlassen hatten oder sich außerhalb der Türkei aufhielten.

Eine andere Verpflichtung, deren Durchführung sich als schwierig erwies, war in den Art. 65 und 66 des Friedensvertrages von Lausanne begründet. Nach diesen Artikeln sollten die Türkei und Griechenland (das letztere als eine der alliierten Mächte) das Vermögen, das während des Weltkrieges auf ihrem Gebiet als Vermögen der feindlichen Staatsangehörigen behandelt wurde, den griechischen bzw. türkischen »ayants droits« zurückerstatten.

Die Ausführung dieser Bestimmungen stieß jedoch insbesondere in Griechenland auf Schwierigkeiten, vor allem weil die fraglichen Grundstücke zur Ansiedlung der Flüchtlinge benutzt worden waren. Die griechische Regierung ging deshalb mit dem Gedanken um, diese Grundstücke käuflich zu erwerben. Langwierige Verhandlungen führten endlich zum Abschluß des Abkommens vom 21. Juni 1925. Darin wurde über das in Griechenland liegende unbewegliche Vermögen der türkischen Staatsangehörigen folgendes vereinbart: a) Rückerstattung dieses Vermögens an die Eigentümer, außer den Immobilien, die die griechische Regierung zur Ansiedlung von Flüchtlingen benötigte;

⁶⁵⁾ Siehe Martens, 3 N.R.G., XIII, S. 434; Ladas, a.a.O., S. 795 ff.; Griechenland hat die Ratifikationsurkunde dieser Deklaration am 11. 2. 1924 deponiert. Wie Ladas hervorhebt, ist die Bezeichnung »IX.« Deklaration ungenau: sie ist nicht die neunte Deklaration, sondern die neunte Urkunde im Recueil des actes de la Conférence de Lausanne.

⁶⁶⁾ Das Abkommen von Ankara vom 10. 6. 1930 (Art. 5 u. 6) bezeichnet als »bénéficiaires de la Déclaration IX« nicht nur die Türken, sondern auch die Griechen.

b) Ankauf der Immobilien, die nicht zur Rückerstattung gelangen, durch die griechische Regierung; c) Festsetzung des Wertes, sei es auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen der griechischen Regierung und den Eigentümern oder durch eine gemischte Kommission.

Dieses Abkommen vom 21. Juni 1925 wurde jedoch nicht als ausführbar angesehen, da die Türkei dessen Bestimmungen über die Immobilien als unpraktisch empfand. Sie verlangte ferner von Griechenland die Rückerstattung der Immobilien von 119 Türken, die die Gemischte Kommission als dem Austausch nicht unterworfen anerkannt hatte. Die Türkei sollte ihrerseits einige sequestrierte Immobilien griechischer Staatsangehöriger zurückgeben. Griechenland wollte aber diese Entscheidung der Gemischten Kommission nicht annehmen. Die Türkei machte darauf den Vorschlag, die Immobilien der dem Austausch nicht unterworfenen Türken in Griechenland gegen Überlassung von Immobilien der griechischen Staatsangehörigen in der Türkei zu übernehmen. Dieser Vorschlag wurde von Griechenland grundsätzlich angenommen, und am 1. Dezember 1926 wurde das bereits im anderen Zusammenhange erwähnte Abkommen in Athen unterzeichnet ⁶⁷⁾.

In Art. 1 dieses Abkommens wurde vereinbart, daß die im griechischen Austauschgebiet liegenden Immobilien von Türken griechischer Staatsangehörigkeit, die das Gebiet bereits vor dem 18. Oktober 1912 verlassen oder sich stets außerhalb Griechenlands aufgehalten haben, sowie die Immobilien, die türkischen Staatsangehörigen gehören, von Griechenland übernommen werden, soweit deren Rückerstattung wegen der Ansiedlung von Flüchtlingen nicht möglich ist. Eine entsprechende Verpflichtung wurde der Türkei auferlegt (Art. 2).

Nach Art. 5 des Abkommens sollten die Immobilien, die dieser Kategorie gehörten, geschätzt und die gegenseitig geschuldeten Summen aufgerechnet werden. Sollte jedoch die von der griechischen Regierung geschuldete Summe höher sein als die von der Türkei geschuldete, so sollte der Unterschied bar entrichtet werden. Zu diesem Zwecke sollte Griechenland den Überschuß der Einnahmen, die der internationalen Finanzkontrolle unterlagen, bis zu einem Betrage von £ 500.000 verwenden (Art. 6) ⁶⁸⁾.

Es ist überflüssig, auf die näheren Einzelheiten dieses Abkommens einzugehen, da es trotz Ratifizierung nicht eingehalten wurde.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß nicht nur das bewegliche und unbewegliche Vermögen der dem Austausch unmittelbar Unterworfenen betroffen wurde und eine eingehende Regelung erforderte, sondern daß dies auch für das Vermögen weiterer Personengruppen galt.

⁶⁷⁾ S. oben Anm. 39.

⁶⁸⁾ Auch die Ausführung dieses Abkommens wurde der Gemischten Kommission übertragen (Art. 14).

Die mit der Liquidation des ganzen Fragenkomplexes beauftragte Gemischte Kommission arbeitete, teils aus eigener Schuld, teils weil die Regierungen sie an der Arbeit verhinderten, sehr langsam. Überhaupt war die Liquidation des zurückgelassenen Vermögens in der im Austauschabkommen vorgesehenen Form ein Ding der Unmöglichkeit, wollte man nicht jahrzehntelang die kostspielige Gemischte Kommission beibehalten. Aber nicht nur diese Vermögensverhältnisse, sondern auch sämtliche sich aus dem Austauschabkommen ergebenden Fragen litten unter der herrschenden Unsicherheit. Es wurde schließlich beiden Regierungen klar, daß es an der Zeit sei, durch gegenseitige Zugeständnisse und mit gutem Willen den ganzen Fragenkomplex zu regeln. Am 10. Juni 1930 wurde endlich das Abkommen »betr. die endgültige Liquidation der sich aus der Anwendung des Lausanner Vertrages und des Athener Abkommens über den Bevölkerungsaustausch ergebenden Fragen« in Ankara unterzeichnet ⁶⁹⁾.

d) Das griechisch-türkische Abkommen vom 10. Juni 1930 hat für alle bisher erörterten Fragen eine endgültige Regelung gebracht:

1. Wir haben bereits gesehen, daß das von den griechischen und türkischen Flüchtlingen zurückgelassene Vermögen durch zwei Entscheidungen der Gemischten Kommission schon vor der Liquidation, die nach den Bestimmungen des Lausanner Austauschabkommens vorgenommen werden mußte, zur Verfügung der Regierungen gestellt worden war. Damit hatten eigentlich die beiden Regierungen das Eigentumsrecht über diese Güter erworben. Dies wurde nunmehr im Art. 1 bzw. 2 des Abkommens vom 10. Juni 1930 ausdrücklich ausgesprochen ⁷⁰⁾.

2. Das von den sog. »bénéficiaires de la Déclaration IX« ⁷¹⁾ in der Türkei zurückgelassene bewegliche und unbewegliche Vermögen der Griechen wird Eigentum der türkischen Regierung (Art. 6). Die griechische Regierung wird dagegen, nach Art. 5, Eigentümerin des Vermögens der ebenfalls unter die IX. Deklaration fallenden Türken. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch die Immobilien, die griechischerseits bereits den Eigentümern zurückerstattet waren und die »se trouvent effectivement ⁷²⁾ en leur possession et jouissance«.

3. Die folgenden Artikel (7, 8, 9) betreffen das Vermögen der griechischen bzw. türkischen Staatsangehörigen. Die in Griechenland liegenden Immobilien der türkischen Staatsangehörigen werden, mit Aus-

⁶⁹⁾ Martens, 3 N.R.G. XXVIII, S. 654; vgl. Ladas, a. a. O., S. 567 ff., 817 ff.; Rapport final, S. 63 ff.

⁷⁰⁾ S. auch Art. 3 und 4.

⁷¹⁾ Dieser Ausdruck findet nicht nur auf die physischen, sondern auch auf die juristischen Personen Anwendung: s. Art. 27 Abs. 2.

⁷²⁾ Nach Art. 30 des Abkommens bezieht sich das Wort »effectivement« auf die »situation de fait existant à la date du 1^{er} Août 1929«.

nahme der bereits den Eigentümern zurückerstatteten Immobilien, griechisches Staatseigentum (Art. 7, Abs. 1). Dasselbe Schicksal trifft auch die nach dem Inkrafttreten des Lausanner Vertrages beschlagnahmten und liquidierten Mobilien der türkischen Staatsangehörigen (Art. 7 Abs. 2). Bewegliche Sachen, die sich auf den griechisches Eigentum werdenden Immobilien befinden, werden zur freien Verfügung der Eigentümer gestellt (Abs. 3), während nach Abs. 4 alle anderen nicht besonders erwähnten Vermögen, Rechte und Interessen weiterhin den Bestimmungen des Lausanner Vertrages, insbesondere dessen Art. 65 und 66, unterliegen.

Die gleichen Vorschriften, jedoch zugunsten der Türkei, gelten für das außerhalb »de la zone d'Istanbul exceptée de l'échange« befindliche Vermögen der griechischen Staatsangehörigen (Art. 8). Das Eigentumsrecht der *griechischen* Staatsangehörigen an den in Konstantinopel selbst liegenden Immobilien wird von diesem Abkommen nicht betroffen (Art. 9 Abs. 1). Sind solche Immobilien beschlagnahmt, sequestriert oder sonstwie in Besitz genommen, so werden alle diese Maßnahmen aufgehoben. Die Eigentümer dieser Immobilien erhalten, sei es persönlich oder durch ihre gesetzlichen Vertreter, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens, »la libre et pleine possession de leurs biens« zurück (Art. 9 Abs. 2).

4. Das Vermögen der griechischen »établis« in Konstantinopel. Das in der Türkei liegende und dem Austausch nicht unterworfenen Griechen *türkischer* Staatsangehörigkeit gehörende bewegliche und unbewegliche Vermögen wird türkisches Staatseigentum, wenn diese die vom Austausch ausgenommene Zone in Konstantinopel verlassen haben und gemäß Art. 28 kein Recht zur Rückkehr besitzen (Art. 12, Z. 1). Aber auch das Vermögen der »établis« oder der Griechen, die nach Art. 10 zurückkehren dürfen, wird türkisches Staatseigentum, wenn es außerhalb der bezeichneten Zone liegt (Art. 12, Z. 2); sind innerhalb dieser Zone liegende Vermögen beschlagnahmt oder sequestriert worden, so werden sie unverzüglich dem Eigentümer oder dessen gesetzlichem Vertreter zurückerstattet (Art. 13).

Griechenland wird seinerseits Eigentümer des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der dem Austausch nicht unterworfenen Türken griechischer Staatsangehörigkeit, die Westthrazien verlassen haben und nach Art. 28 nicht zurückkehren dürfen (Art. 16, Z. 1). Dasselbe gilt für das außerhalb der bezeichneten Zone belegene Vermögen, welches den in derselben anwesenden Türken oder denen, die nach Art. 14 dorthin zurückkehren dürfen, gehört (Art. 16, Z. 2), sowie für die Immobilien, die in der am 18. Juni 1927 von den griechischen Delegierten der Gemischten Kommission ausgehändigten Liste bezeichnet waren (Art. 16, Z. 3), und schließlich für Grundstücke von einer Gesamt-

größe von 7000 Stremmata⁷³⁾. Das sonstige in der Zone belegene Vermögen der Türken, die unter die in Z. 2 bezeichnete Kategorie fallen, wird von diesem Abkommen nicht berührt. Es ist an die Eigentümer zurückzuerstatten (Art. 17).

Sollten die in den Art. 12, Z. 1 und 16, Z. 1 bezeichneten Immobilien bei Inkrafttreten dieses Abkommens von den betreffenden Regierungen nicht in Besitz genommen sein, so können sie nur beschlagnahmt, sequestriert oder in Besitz genommen werden, wenn die Gemischte Kommission ihre Zustimmung in jedem Einzelfall erteilt. Nach Beendigung der Arbeiten der Gemischten Kommission sind derartige Maßnahmen überhaupt ausgeschlossen (Art. 25).

Die griechische Regierung wird ferner der Gemischten Kommission im ganzen £ 425.000 zur Verfügung stellen (Art. 20 Abs. 1). Davon werden £ 150.000 verwendet werden, um die Griechen (*établis*) Konstantinopels sowie die Griechen, die nach Art. 10 zurückkehren dürfen, für das Vermögen, welches sie außerhalb der vom Austausch ausgenommenen Zone von Konstantinopel besitzen, zu entschädigen (Art. 20 a). Weitere £ 150.000 sind zur Entschädigung der Türken Westthraziens griechischer Staatsangehörigkeit bestimmt, deren Vermögen gemäß Art. 16 der griechischen Regierung zufällt (Art. 20 b). Die unter a und b vorgesehene Entschädigung wird durch die Gemischte Kommission nach einer von ihr festgesetzten »*procédure sommaire et rapide*« vorgenommen. Der Restbetrag in Höhe von £ 125.000⁷⁴⁾ wird seitens der Gemischten Kommission der türkischen Regierung übergeben werden, und zwar in drei Raten, nämlich £ 62.500 einen Monat nach Inkrafttreten des Abkommens, £ 47.500, sobald die neutralen Mitglieder der Gemischten Kommission feststellen, daß das Vermögen der griechischen Staatsangehörigen gemäß Art. 9 türkischerseits zurückerstattet worden ist, und schließlich £ 15.000, wenn sie feststellen, daß die Türkei alle ihre aus diesem Abkommen hervorgehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Stellt in jedem einzelnen Falle die Gemischte Kommission fest, daß es den betreffenden Regierungen nicht möglich ist, die in den oben (Art. 8 ff., 12 ff., 16 ff.) erwähnten Immobilien den Eigentümern zurückzuerstatten, so wird die Kommission den Wert dieser Immobilien schätzen und deren Eigentümer entschädigen (Art. 22 Abs. 1). Handelt es sich

73) 1 Stremma = 10 Ar.

74) Die türkische Regierung behauptete, Griechenland habe aus den dem Austausch nicht unterworfenen Immobilien mehr Einnahmen gehabt als die Türkei. Dafür, sowie für sonstige kleinere Forderungen wurden diese £ 125.000 zur Verfügung gestellt.

75) Somit wird die im Art. 6 des Abkommens vom 1. Dez. 1926 von Griechenland gestellte Garantie in Höhe von £ 500.000 um £ 60.000 herabgesetzt (s. Art. 21 des oben im Text besprochenen Abkommens vom Jahre 1930).

um die Immobilien eines griechischen Staatsangehörigen, so wird die Entschädigungssumme aus der oben erwähnten zweiten Ratenzahlung von £ 47.500 entnommen (Art. 22 Abs. 2), während die übrigen £ 15.000 gegebenenfalls für die Entschädigung der griechischen »établis« bestimmt sind (Art. 22 Abs. 3).

Überdies verpflichtet sich die griechische Regierung, der Gemischten Kommission noch weitere £ 15.000 zu übergeben (Art. 22 Abs. 4). Diese Summe ist dazu bestimmt, die türkischen »établis« Westthraziens zu entschädigen, falls die griechische Regierung deren Vermögen gemäß Art. 22 Abs. 1 erwerben würde.

Die weiteren Bestimmungen des Abkommens vom 10. Juni 1930 interessieren uns an dieser Stelle nicht. Hervorgehoben sei nur noch, daß die Regelung der Vermögensverhältnisse ausgesprochen zugunsten der Türkei ausgefallen ist. Denn wie aus den oben erörterten Artikeln klar hervorgeht, entschädigt Griechenland nicht nur die in Westthrazien verbleibenden Türken, die seine Staatsangehörigen sind, sondern darüber hinaus auch die Griechen Konstantinopels, also türkische Staatsangehörige. Dies wäre gerechtfertigt, wenn das in Griechenland zurückgelassene bewegliche und unbewegliche Vermögen der dem Austausch unterworfenen Türken tatsächlich das Vermögen der von der Türkei herübergekommenen Griechen überschritten hätte. Art. 14 Abs. 4 des Lausanner Abkommens über den Bevölkerungsaustausch bestimmt bekanntlich: »Si l'un des Gouvernements reste débiteur envers l'autre après compensation, le solde débiteur sera payé au comptant...«. Daß dieser Fall zu ungunsten Griechenlands eingetreten wäre, ist sehr zu bezweifeln, wenn man in Betracht zieht, daß die Zahl der aus der Türkei ausgewanderten Griechen fast das dreifache der von dem Austausch betroffenen Türken beträgt. Die griechische Regierung hat unter dem Druck der politischen Verhältnisse und insbesondere um die Lage der griechischen Minderheit in Konstantinopel erträglicher zu gestalten, nachgeben müssen ⁷⁶⁾.

⁷⁶⁾ Ladas, a. a. O., S. 583, äußert sich zu der von Griechenland übernommenen Verpflichtung, eine Summe von £ 275.000 als Entschädigung der Griechen in Konstantinopel £ 150.000 und als Saldo der ganzen Transaktion £ 125.000 zu zahlen, folgendermaßen: »On the justice of the payment of £ 275.000 by Greece as above it is difficult to express an opinion. There is no doubt that Greece considered the payment unjust, as she was convinced that the properties of 1 500 000 Greeks who had left Turkey at various periods, leaving behind them their movable and immovable property, were much superior in value to the properties left by Moslems in Greece, who did not exceed 500 000. However, Greece wished to see the end of the exceedingly unpleasant and uncertain position of the Greek population of Constantinople, which was causing it to quit the city. She also wished to clear up the atmosphere of unfriendliness and tension which the economic liquidation of the exchange of populations had created for all these years. Greece hoped that, by now consenting to certain sacrifices and losses, she might receive compensation through the re-establishment of friendly political and economic relations with Turkey.«

e) *Abschluß der Arbeiten der Gemischten Kommission.* Ende 1933 waren die Arbeiten der Gemischten Kommission so weit fortgeschritten, daß man in der Lage war, ein Liquidationsabkommen zu unterzeichnen: Dies geschah in Ankara am 9. Dezember 1933 ⁷⁷⁾. Am 19. Februar 1934 ist dieses Abkommen in Kraft getreten. Die Gemischte Kommission sollte nach Ablauf von acht Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens, also am 19. Oktober 1934, aufgelöst werden (Art. VI). Klagen und Beschwerden auf Grund des Abkommens von 1930 durften der Kommission nur noch innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des Abkommens von 1933 eingereicht werden (Art. I Abs. 1), wobei alle rechtzeitig eingereichten Klagen, die vor dem Abschluß der Arbeiten der Kommission nicht erledigt wären, an die ordentlichen Gerichte überwiesen werden sollten; diese Gerichte sollten auf Grund des Abkommens von 1930 und der Beschlüsse der Kommission und ihrer neutralen Mitglieder entscheiden (Art. I Abs. 2). Für alle Streitigkeiten über Staatsangehörigkeitsfragen, die bei der Anwendung des Art. 25 des Abkommens von 1930 entstehen würden, sollte eines der neutralen Mitglieder der Kommission und zwei nationale Delegierte als schiedsrichterliches Kollegium zuständig sein (Art. I Abs. 3). Die Gemischte Kommission hat aber alle Streitfälle vor ihrer Auflösung selbst erledigt, so daß weder die ordentlichen Gerichte noch das soeben erwähnte Schiedsgericht angerufen zu werden brauchten ⁷⁸⁾. Es ist ferner bestimmt worden, daß nach der Auflösung der Kommission keine Beschlagnahme des Vermögens der in dem Abkommen von 1930 aufgezählten Kategorien von Personen stattfinden soll (Art. II), und daß nach dieser Auflösung keine Ansprüche auf Rückgabe des Vermögens oder auf Anerkennung der Eigenschaft eines »*établi*« erhoben werden dürfen (Art. III). Schließlich hat das Abkommen von 1933 endgültige Bestimmungen über finanzielle Fragen getroffen (Art. V). Am Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens sollte die Kommission der türkischen Regierung eine Summe von £ 25.000 aus dem in Art. 20 des Abkommens von 1930 erwähnten Fonds von £ 47.500 auszahlen. Die griechischen Staatsangehörigen, deren Güter noch nicht abgeschätzt waren, sollten nach einer Abschätzung durch neutrale Kommissionsmitglieder aus dem Fonds von £ 22.500 (also aus dem Rest des Fonds von £ 47.500) entschädigt werden; die griechischen »*établissements*« sollten aus dem gleichfalls in Art. 20 des Abkommens von 1930 erwähnten Fonds von £ 15.000 entschädigt werden. Falls die volle Entschädigung aus diesen beiden Fonds nicht gedeckt werden könnte, sollte die türkische Regierung der Kommission die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Die Abschätzungsbestimmungen des Art. V des Abkommens von 1933 finden entsprechende An-

⁷⁷⁾ S. d. N., *Journal Officiel* 1934, S. 389 ff.

⁷⁸⁾ *Rapport final*, S. 72-73.

wendung auch auf türkische Güter in Griechenland (die Güter der türkischen Staatsangehörigen und der »bénéficiaires de la Déclaration IX«; siehe Art. 5 und 7 des Abkommens von 1930), wobei die griechische Regierung ihrerseits der Kommission die für die Entschädigung erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen soll. Jedem der vertragschließenden Teile steht es jedoch zu, die betreffenden Güter in natura zurückzuerstatten: die Entschädigung soll daher erst am Tage der Auflösung der Kommission ausgezahlt werden. Die eventuellen Reste der Fonds von £ 22.500 und £ 15.000 sollen der türkischen Regierung ausgezahlt werden.

Die Gemischte Kommission ist am 19. Oktober 1934 aufgelöst worden; am 14. Januar 1935 hat Laval dem Völkerbundsrat über den Abschluß ihrer Arbeiten berichtet ⁷⁹⁾. Dieser Abschluß bedeutet das Ende des Experiments von Lausanne, das von Auffassungen ausgegangen war, die mit den modernen Anschauungen zwischenstaatlicher Beziehungen kaum in Einklang zu bringen sind, und das sich in der Praxis, so wie es ursprünglich gedacht war, als undurchführbar erwiesen hat.

D. Die von Griechenland zur Unterbringung und Entschädigung der Flüchtlinge getroffenen Maßnahmen.

Die Flüchtlingsfrage war bekanntlich in Griechenland seit den Balkankriegen (1912) aktuell. Schon damals hatte die griechische Regierung eine Reihe von Maßnahmen treffen müssen, um die hineinströmenden Massen zu schützen und ihnen Lebensmöglichkeiten zu verschaffen.

Kurz nach dem Balkankriege hat sich die griechische Regierung veranlaßt gesehen, die Übertragung des Eigentums sowie die Begründung eines sonstigen Sachenrechts auf die in den neubesetzten Gebieten liegenden Immobilien zu verbieten ⁸⁰⁾. Der Grund dieser Maßnahme lag darin, daß ein Teil der türkischen Bevölkerung dieser Gebiete und namentlich Mazedoniens das Land verließ und ihr unbewegliches Vermögen in einer den Staatsinteressen widersprechenden Weise veräußerte. Im Mai 1914 erließ die griechische Regierung ferner das Gesetz 262 ⁸¹⁾, durch das bestimmt wurde, daß Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer von Immobilien, die das Land verlassen haben, ihres Eigentums für verlustig erklärt werden, wenn sie nicht binnen eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Rechtstitel der zuständigen Behörde vorlegen.

Die von ihren Eigentümern verlassenen Immobilien wurden zur Unterbringung der Flüchtlinge benutzt. Die Folge war, daß eine Rück-

⁷⁹⁾ J. O. 1935, S. 103 ff.

⁸⁰⁾ Rechtsverordnung vom 25. Jan./8. Febr. 1913, Reg. Bl. 26, A., und insbes. Gesetz DRLD vom 28. Febr./2. März 1913, Reg. Bl. 41 (S. insbes. Art. 14).

⁸¹⁾ Gesetz vom 10./22. Mai 1914, Reg. Bl. 130, A.

gabe der Immobilien an ihre Eigentümer auch später nur teilweise erfolgte, selbst dann, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes 262 erfüllten.

Als Ende 1916 die provisorische griechische Regierung in Saloniki den Krieg gegen die Zentralmächte und die Türkei erklärte, sequestrierte sie das auf ihrem Gebiet liegende Vermögen feindlicher Staatsangehöriger auf Grund der Verordnung Nr. 808. Nach der Einigung zwischen der provisorischen Regierung und der Zentralregierung in Athen wurde das Gesetz 1073 über das Verbot des Handels und den Abschluß von Rechtsgeschäften mit Staatsangehörigen feindlicher Staaten, über die Sequestration ihres Vermögens in Griechenland und die Verwaltung der in den neubesetzten Gebieten verlassenen Immobilien erlassen⁸²⁾. Damit wurde die oben erwähnte Verordnung Nr. 808 weiter ausgebaut und auf das ganze Staatsgebiet erweitert. Die darin enthaltenen Maßnahmen trafen naturgemäß hauptsächlich die Türken; infolgedessen hatte der griechische Staat beim Abschluß des Lausanner Friedensvertrages zwei Gruppen von Immobilien in seinem Besitz, nämlich Immobilien, deren türkische Eigentümer dem Austausch unterworfen waren, und Immobilien, deren Eigentümer von dieser Maßnahme nicht betroffen wurden.

Zu den Immobilien der ersten Kategorie gehören die von Griechenland in Besitz genommenen Immobilien von Türken griechischer Staatsangehörigkeit, die das Land nach der Erklärung des Balkankrieges verlassen haben. Ferner fallen darunter die Immobilien von Türken türkischer Staatsangehörigkeit, die zwischen dem 18. Oktober 1912 und dem 1. November 1913 Griechenland verlassen haben und später auf Grund des Art. 3 des Lausanner Austauschabkommens vom 30. Januar 1923 und des Protokolls Nr. 2 des sog. Athener Abkommens vom 1. Dezember 1926 dem Austausch unterworfen wurden. Und schließlich gehören dazu die Immobilien der gemäß Art. 1 des Lausanner Abkommens vom Austausch betroffenen Türken.

Die zweite Gruppe umfaßt dagegen die Immobilien der dem Austausch nicht unterworfenen Türken, sowie Immobilien, welche türkischen Staatsangehörigen und Türken gehören, die Griechenland vor 1912 verlassen oder sich stets im Auslande aufgehalten hatten⁸³⁾.

Über die Unterbringung und Entschädigung der Flüchtlinge, eine Angelegenheit, die dem griechischen Staate gewaltige Summen gekostet hat⁸⁴⁾, sei folgendes gesagt:

a) Das *»Office autonome pour l'établissement des réfugiés«*. Schon im Februar 1923 wandte sich Griechenland an den Völkerbund und bat

⁸²⁾ Vom 18. Nov. 1917, Reg. Bl. 268, A.

⁸³⁾ Näheres über das Schicksal dieses den Austauschbestimmungen nicht unterworfenen Vermögens ist im Athener Abkommen vom 1. Dez. 1926 enthalten. Die Angelegenheit wurde jedoch erst durch das Abkommen vom 10. Juni 1930 geregelt.

⁸⁴⁾ S. Näheres bei Tsouderos, a. a. O., S. 6 ff.

um Hilfe. Der Völkerbund entsandte zwei Delegationen an Ort und Stelle, deren erste mit der Prüfung der von Griechenland für die Aufnahme einer Anleihe zu leistenden Garantien beauftragt wurde. Die Aufgabe der zweiten Delegation war dagegen, einen Plan für die Unterbringung der Flüchtlinge auszuarbeiten.

Der Völkerbund hat die von diesen Delegationen erstatteten Berichte genehmigt und die Gründung des »Office« beschlossen. Am 29. September 1923 wurde ein Protokoll nebst einer Satzung unterzeichnet⁸⁵⁾ 86).

Durch das Protokoll⁸⁷⁾ (Art. 1) hat die griechische Regierung die Verpflichtung übernommen, ein »Office autonome pour l'établissement des réfugiés« zu gründen, das der vom Völkerbundsrat gebilligten Satzung entspricht. Dieses Office stellte laut Art. 2 der Satzung eine juristische Person dar, mit Sitz in Griechenland (Art. 1 der Satzung). Es sollte bei der Ausführung seiner Arbeiten volle Autonomie gegenüber den griechischen Behörden genießen (Art. 3) und aus vier Mitgliedern bestehen (Art. 4). Zwei von ihnen sollten mit Zustimmung des Völkerbundsrates von der griechischen Regierung, das dritte Mitglied direkt vom Völkerbundsrate ernannt werden. Bezüglich des vierten Mitgliedes wurde bestimmt, daß es Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika und Vertreter der Hilfeleistungsorganisationen sein sollte, und daß es in einer vom Völkerbundsrate festzusetzenden Weise zu ernennen war. Der Völkerbundsrat hat bereits am 29. September 1923 die zwei von der griechischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder bestätigt, ferner Sir John Campbell zum dritten und auf Vorschlag des »Near East Relief«, den Amerikaner Henry Morgenthau zum vierten Mitglied und zum Vorsitzenden des Office ernannt⁸⁸⁾. Nach Art. 4 der Satzung sollten die vom Völkerbundsrat ernannten Mitglieder diplomatische Privilegien und Immunitäten genießen. Die griechischen Mitglieder konnten mit Zustimmung des Völkerbundsrates durch die griechische Regierung jederzeit ersetzt werden, während für die Ersetzung der beiden übrigen Mitglieder nur der Völkerbundsrat zuständig war (Art. 5). Die Entscheidungen des Office sollten mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, bei Stimmengleichheit sollte der Präsident entscheiden (Art. 8).

Nach dem Protokoll vom 29. September 1923 (Art. 2) hat sich die griechische Regierung verpflichtet, dem Office nicht weniger als 500 000 ha

⁸⁵⁾ J. O. 1923, S. 1356 ff., 1506 ff.; ratifiziert durch Rechtsverordnung vom 13. Okt. 1923, Reg. Bl. 289, A.

⁸⁶⁾ Ein Zusatzakt vom 19. Sept. 1924 (J. O. 1924, S. 1308 f., 1558 ff., ratifiziert durch Rechtsverordnung vom 30. Okt. 1924, Reg. Bl. 272, A.) hat einige Artikel dieses Protokolls modifiziert.

⁸⁷⁾ Vgl. Ladas, a. a. O., S. 623 ff.

⁸⁸⁾ J. O. 1923, S. 1357; vgl. Ladas, a. a. O. S. 628 f., der auch genaue Angaben über alle weiteren Änderungen in der Besetzung des Office bringt.

Bodenfläche mit vollem Eigentumstitel zu übertragen. Das Office, das den Flüchtlingen produktive Arbeit in Griechenland zu verschaffen hatte, erhielt die Befugnis, auf diesen Grundstücken die Flüchtlinge anzusiedeln (Art. 12 der Satzung). Durch Zusatzprotokoll von 1924 wurde dem Office die Befugnis zugesprochen, die Ansiedlung auch auf den Grundstücken vorzunehmen, die den dem Austausch unterworfenen Türken gehörten, sobald diese Grundstücke in den Besitz des Office gelangten, wobei die griechische Regierung ihre formelle Übertragung an das Office zu vollziehen hatte. Dem Office ist ferner erlaubt worden, die Flüchtlinge auf requirierten oder enteigneten Grundstücken unterzubringen, sofern die griechische Regierung sich verpflichtet, dem Office gleich nach Erledigung der rechtlichen Formalitäten das Eigentum zu übertragen.

Nach dem Protokoll von 1923 (Art. 4) hat die griechische Regierung auch die Verpflichtung übernommen, eine Anleihe von nicht mehr als £ 10 000 000 aufzunehmen (unter der Bedingung, daß ein Viertel davon durch griechische Banken oder sonstige Finanzgruppen gedeckt wird) und den Ertrag dem Office zur Verfügung zu stellen. Auch dieser Ertrag sollte von dem Office zur Schaffung produktiver Arbeit für die Flüchtlinge verwendet werden.

Das Office ist verpflichtet worden, sowohl der griechischen Regierung als dem Völkerbundsrate gegenüber alle drei Monate einen Bericht zu erstatten und alljährlich eine Bilanz seiner Einnahmen und Ausgaben anzufertigen (Art. 17 der Satzung). Nach Art. 18 kann der Völkerbundsrat zu jeder Zeit eine Kontrolle der Arbeiten des Office anordnen.

Das genannte Office hat im November 1923 seine Arbeiten begonnen. Die griechische Regierung hat ihrerseits alles aufgeboten, um ihm seine Aufgabe zu erleichtern; zunächst hat sie die Rechtsverordnung vom 21./31. Dezember 1923 über die Übertragung des Eigentums von landwirtschaftlichen Grundstücken des Staates an das Office erlassen⁸⁹⁾. Dieser Verordnung folgte die vom 15./22. Mai 1926⁹⁰⁾, durch deren Art. 1 alle von der griechischen Regierung auf Grund des Lausanner Abkommens und der Entscheidung der Gemischten Kommission vom 21. Juni 1924 erworbenen Rechte (Eigentum, Servituten usw.) über die in Griechenland liegenden Ländereien sowie die übrigen Immobilien, die den ausgetauschten Türken gehörten, an das Office übertragen wurden. Aber auch Grundstücke, die von Bulgaren zurückgelassen waren (Art. 8), sowie Grundstücke, über die der griechische Staat, sei es auf Grund von Enteignungen, Requisitionen oder sonstwie verfügte, wurden dem Office übertragen. Im Ganzen hat die griechische

⁸⁹⁾ S. Reg. Bl. 390 (1923).

⁹⁰⁾ S. Reg. Bl. 164 (1926). Vgl. dazu Rechtsverordnung vom 23./26. Juli 1926, Reg. Bl. 250.

Regierung bis zum 31. Dezember 1928 dem Office 8 390 444 Stremmata⁹¹⁾ Land zur Verfügung gestellt⁹²⁾. Sie hat ihm ferner den Ertrag der in den Jahren 1924 und 1928 durch Vermittlung des Völkerbundes aufgenommenen Anleihen (rund £ 13 Millionen) und sonstige kleinere Summen übergeben, wie es im Genfer Protokoll vorgesehen war.

Die Arbeiten des Office sind im Ganzen befriedigend verlaufen⁹³⁾. 143 591 Familien (= 570 156 Individuen) wurden bis zum 31. Juli 1929 auf dem Lande untergebracht⁹⁴⁾. Das Office hat ferner den Flüchtlingen rund 130 000 Landhäuser⁹⁵⁾ zur Verfügung gestellt. Außerdem hat es ihnen 81 245 Stück Großvieh und 77 354 Stück Kleinvieh⁹⁶⁾ zugewiesen⁹⁷⁾.

Das Office hat seine Aufgabe Ende 1929 erfüllt. Bereits im Oktober dieses Jahres waren Verhandlungen zu seiner Liquidation eingeleitet worden. Am 24. Januar 1930 wurde zu diesem Zwecke zwischen der griechischen Regierung und dem Office ein Abkommen⁹⁸⁾ geschlossen, welches die Angelegenheit in allen Einzelheiten regelte. Alle Immobilien und sonstige Güter, die dem Office überlassen waren, wurden wieder an den Staat zurückerstattet⁹⁹⁾.

Was die Unterbringung der Flüchtlinge in den Städten anbelangt, so hat das Office für sie bis Februar 1930 rund 28000 Wohnungen errichtet¹⁰⁰⁾. Aber auch der Staat hat sich für das Schicksal dieser Flüchtlinge, deren Zahl 200 000 nicht überschreiten dürfte, interessiert.

b) *Generaldirektion für Flüchtlingsfragen.* Durch Rechtsverordnung vom 2./3. Mai 1924 wurde die Direktion ins Leben gerufen¹⁰¹⁾. Zweck dieser Maßnahme war, die Ausführung der durch das Lausanner

⁹¹⁾ Ein Stremma = 10 a, also rund 840 000 ha.

⁹²⁾ S. *Annuaire statistique*, a. a. O. S. 162, Davon waren 5 035 379 pflügbare, 3 355 065 dagegen nicht.

⁹³⁾ Näheres darüber s. in den *Rapports trimestriels à la Société des Nations de l'Office autonome* . . .

⁹⁴⁾ S. *Annuaire statistique*, a. a. O., S. 104/5; in diesen Zahlen sind die ursprünglich vom Staate untergebrachten, später von dem Office übernommenen 72 581 Familien einbegriffen. Das Landwirtschaftsministerium hat ferner auch 2167 Familien (= 8668 Individuen) untergebracht, s. ebenda.

⁹⁵⁾ S. *Annuaire statistique*, a. a. O., S. 162. Davon waren 63 886 von Türken und Bulgaren verlassen; 52 561 hat das Office bis zum 31. Dez. 1929 bauen lassen; 13 487 wurden vom Staate gebaut.

⁹⁶⁾ S. *Annuaire statistique*, a. a. O., S. 168. Der Staat hat den Flüchtlingen ebenso viele Tiere gegeben.

⁹⁷⁾ Das Office hat für die Unterbringung der Flüchtlinge auf dem Lande bis zum 30. Nov. 1930 £ 10.477.426 ausgegeben, s. S. d. N., J. O. 1931, S. 595.

⁹⁸⁾ Text des Abkommens in S. d. N., doc. C. 107, M. 31. 1930, II.

⁹⁹⁾ Näheres darüber, sowie den Abdruck (in Übersetzg.) der hierzu erlassenen griechischen Rechtsverordnungen und Gesetze s. S. d. N., J. O. 1931, S. 587 ff.

¹⁰⁰⁾ *Annuaire statistique*, a. a. O., S. 105.

¹⁰¹⁾ Reg. Bl. Nr. 98 (1924).

Austauschabkommen der Kompetenz der Gemischten Kommission nicht übertragenen Fragen zu überwachen und den griechischen Mitgliedern der Kommission beizustehen.

Die Direktion war unter anderem auch dafür zuständig, Unterlagen über das Vermögen der Flüchtlinge zu sammeln und an die Gemischte Kommission weiterzuleiten; die zur Verfügung der griechischen Regierung gestellten Vermögen der dem Austausch unterworfenen Türken zu übernehmen und zu verwalten; die von der Gemischten Kommission zu liquidierenden Forderungen der Flüchtlinge zu regeln; eine genaue Statistik der dem Austausch unterworfenen Personen und ihrer Vermögen aufzustellen, die Entschädigungspflicht zu regeln, die sich infolge der Verwaltung des Vermögens der türkischen Staatsangehörigen und der Türken ergab, die vor dem 18. Oktober 1912 Griechenland verlassen haben; die kraft des Gesetzes 1073 sequestrierten Vermögen der dem Austausch nicht unterworfenen Türken zu liquidieren (Art. 2). Im Art. 6 wurde ferner die Schaffung von besonderen Büros vorgesehen, die dazu dienen sollten, die Erklärungen der Flüchtling ein Bezug auf ihr zurückgelassenes Vermögen entgegenzunehmen und zusammenzustellen ¹⁰²⁾.

Die Direktion hatte also zur Aufgabe, alle Unterlagen zu sammeln, die zur Entschädigung der Flüchtlinge nötig waren. Die erste Voraussetzung hierzu war die endgültige Festsetzung dieser Summen seitens der Gemischten Kommission. Die letztere hat jedoch, wie bereits in anderem Zusammenhange gesagt wurde, in dieser Hinsicht garnichts getan, sodaß die Frage der Entschädigung der Flüchtlinge angesichts ihrer sehr prekären finanziellen Lage mit der Zeit außerordentlich akut wurde. Man schlug daher vor, diesen Flüchtlingen auf Grund einer provisorischen Schätzung ihres in der Türkei zurückgelassenen Vermögens einen Vorschuß zu gewähren. Zu diesem Zwecke wurde das Gesetz vom 7./15. April 1925 erlassen ¹⁰³⁾ ¹⁰⁴⁾, welches die Art und Weise der vorzunehmenden Vermögensschätzung und Entschädigungsleistung regelte und ausdrücklich bestimmte (s. Art. 1), daß hierdurch die von der Gemischten Kommission zu erledigende Liquidation keineswegs berührt werde (Art. 2) ¹⁰⁵⁾. Vorschußberechtigt waren nach Art. 4 dieses Gesetzes nur diejenigen Flüchtlinge, die bisher weder auf dem Lande

¹⁰²⁾ Vgl. hierzu Verordnung vom 4./9. Juli 1924, Reg. Bl. 153. Ergänzt und modifiziert durch Verordnung vom 13./22. Dez. 1924, Reg. Bl. 317 und Verordnung vom 15./20. Jan. 1925, Reg. Bl. 14.

¹⁰³⁾ Reg. Bl. 95 (1925).

¹⁰⁴⁾ Dieses Gesetz wurde durch eine Reihe von weiteren Gesetzen und Rechtsverordnungen ergänzt und modifiziert; die letzte datiert vom 9./13. Okt. 1926; Reg. Bl. 359.

¹⁰⁵⁾ Die Gemischte Kommission hat bekanntlich diese Liquidation nicht vorgenommen; die ganze Angelegenheit wurde durch das Abkommen vom 10. Juni 1930 geregelt.

noch in den Städten untergebracht waren. Die bloße Gewährung einer Wohnung war dabei nicht als Unterbringung anzusehen. Die Schätzung des Vermögens erfolgte durch besondere Ausschüsse (Art. 9) auf Grund der der Direktion vorgelegten Erklärungen der Berechtigten (Art. 5). Erst dann ist den Berechtigten vorzuschließen: 1. 25 % auf Vermögen in Höhe von £ 400; 2. 20 % auf Vermögen in Höhe von £ 400 bis 1000; 3. 15 % auf Vermögen in Höhe von £ 1000 bis 2000; 4. 10 % auf Vermögen in Höhe von £ 2000 bis 5000; 5. 5 %, wenn das Vermögen £ 5000 übersteigt. Der zu gewährende Vorschuß darf aber in keinem Falle mehr als £ 2000 betragen.

Um die technische Durchführung dieses Gesetzes vom 5. April 1925 zu ermöglichen, hat der griechische Staat mit der Nationalbank von Griechenland am 5. Mai 1925 ein Abkommen abgeschlossen ¹⁰⁶⁾, durch das der Nationalbank von Griechenland ein großer Teil der Grundstücke übertragen wurde, die auf Grund des Lausanner Abkommens und der beiden bereits erwähnten Entscheidungen der Gemischten Kommission der griechischen Regierung zur Verfügung gestellt worden waren (ein Teil dieser Grundstücke wurde dem Office autonome übertragen) ¹⁰⁷⁾. Die Bank sollte diese Grundstücke veräußern und mit dem Ertrag die Flüchtlinge entschädigen. Dieses Verfahren erschien jedoch vorerst unpraktisch, denn es war sicher nicht möglich, in der großen Eile die erwünschten Preise zu erhalten. Deshalb wurde durch dieses Abkommen der Bank das Recht gegeben, staatlich garantierte Obligationen im Gesamtwerte von 3 Milliarden Drachmen herauszugeben.

Auf Grund der bezeichneten Regelung wurde nunmehr der Flüchtling entschädigt. Das geschah in der Weise, daß die Nationalbank zunächst 20 % des dem Flüchtling zuerkannten Prozentsatzes zurückbehielt und nur 80 % auszahlte. Davon erhielt der Berechtigte nur 20 % bar ausgezahlt, während er für die übrigen 60 % Obligationen bekam ¹⁰⁸⁾. Es versteht sich von selbst, daß sich die Flüchtlinge mit dieser Regelung bis auf den heutigen Tag nicht zufrieden gegeben haben. Sie behaupten immer wieder, daß sie berechtigt seien, für ihr gesamtes in der Türkei verlassenes Vermögen entschädigt zu werden ¹⁰⁹⁾. Ob aber der Staat diesem Wunsche je Folge leisten wird, erscheint mehr als zweifelhaft. Es hat vielmehr den Anschein, daß er diese Frage als endgültig geregelt ansieht.

¹⁰⁶⁾ Reg. Bl. 112 (1925). Dieses Abkommen wurde in der Folgezeit mehrfach modifiziert und ergänzt; zuletzt im Jahre 1928 (s. Reg. Bl. 63).

¹⁰⁷⁾ S. Tsouderos a. a. O. Anh., Tabelle A.

¹⁰⁸⁾ Näheres über dieses Verfahren s. bei Tsouderos, a. a. O., S. 42 ff.

¹⁰⁹⁾ Vgl. auch Séfériades, a. a. O., S. 408 ff.; Protonotarios, a. a. O., S. 63 ff.